

POLITISCHE GEMEINDE **BERLINGEN**



einfach charmant

Gemeindeordnung

Inkrafttreten: 01.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1	Begriff
Art. 2	Aufgaben
Art. 3	Bürgerrecht
Art. 4	Gemeindebetriebe
Art. 5	Finanzhaushalt

II. Organisation

Art. 6	Organe
Art. 7	Amtsdauer
Art. 8	Unvereinbarkeitsbestimmung
Art. 9	Ausstand

III. Ausübung der politischen Rechte

Art. 10	Stimm- und Wahlrecht
Art. 11	Ausübung der Rechte

A. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Art. 12	Urnenwahl
Art. 13	Stille Wahl
Art. 14	Stimmabgabe

B. Gemeindeversammlung

Art. 15	Befugnisse
Art. 16	Einberufung
Art. 17	Versand der Einladung
Art. 18	Botschaft
Art. 19	Ordnung
Art. 20	Eröffnung
Art. 21	Traktanden
Art. 22	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften
Art. 23	Ordnungsanträge
Art. 24	Abstimmungen
Art. 25	Protokoll

IV. Die Gemeindebehörden

A. Der Gemeinderat

Art. 26	Zusammensetzung
Art. 27	Unterschrift

Politische Gemeinde Berlingen

Art. 28	Organisation
Art. 29	Aufgaben und Kompetenzen
Art. 30	Geschäftsordnung
Art. 31	Organisation der Gemeindeverwaltung
Art. 32	Gemeindepersonal
Art. 33	Sitzungen
Art. 34	Protokoll
Art. 35	Dringliche Geschäfte
Art. 36	Finanzkompetenzen
Art. 37	Information

B. Der Gemeindepräsident /die Gemeindepräsidentin

Art. 38	Befugnisse, Pflichten
---------	-----------------------

C. Die Schulkommission

Art. 39	Zusammensetzung
Art. 40	Aufgaben
Art. 41	Kompetenzen
Art. 42	Beschlussfassung

D. Die Kommissionen

Art. 43	Zusammensetzung
Art. 44	Präsidium
Art. 45	Aufgaben

E. Das Wahlbüro

Art. 46	Zusammensetzung
Art. 47	Aufgaben

F. Die Gemeindeverwaltung

Art. 48	Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin
Art. 49	Das Gemeindepersonal

V. Der Gemeindehaushalt

Art. 50	Haushaltführung
Art. 51	Rechnungsführung
Art. 52	Rechnungsabschluss

VI. Rechnungsprüfungskommission

Art. 53	Zusammensetzung
Art. 54	Kontrollen
Art. 55	Berichterstattung

VII. Rechtspflege

Art. 56	Rechtsmittel
---------	--------------

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 57	Landkreditkonto
Art. 58	Inkraftsetzung

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1

Begriff

Die Politische Gemeinde Berlingen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

²Sie erfüllt auch die Aufgaben des Kindergartens und der Primarschule gemäss Gesetz über die Volksschule (VG).

³Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden, dem Kanton, sowie mit öffentlichrechtlichen Körperschaften, Institutionen und Privaten zusammen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vereine, Zweckverbände oder dergleichen beitreten, Verträge eingehen oder anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen.

Art. 3

Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4

Gemeindebetriebe

¹Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Sie führt die Elektrizitäts- und Wasserversorgung nach kaufmännischen Grundsätzen.

²Sie kann auf Gemeindebeschluss weitere Betriebe führen, sich beteiligen, bestehende auflösen, veräussern oder ihre Rechtsform verändern.

Art. 5

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effektiv und effizient einzusetzen.

II. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten
2. Die Gemeindebehörden
 - Der Gemeinderat
 - Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin
 - Die Schulkommission
 - Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin
 - Die weiteren Kommissionen
 - Das Wahlbüro
3. Die Verwaltung
4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden und die Rechnungsprüfungskommission vier Jahre.

Art. 8

Verwandtenausschluss

In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar:

- Ehegatten
- Eltern und Kinder sowie deren Ehegatten
- Geschwister und ihre Ehegatten.

Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

Art. 9

Ausstand

¹Für die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde gelten die Ausstandsregeln gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

²Ist der Ausstand eines Mitglieds des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

III. Ausübung der politischen Rechte

Art. 10

Stimm- und
Wahlrecht

¹Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Gesetz.
² Jugendliche ab dem 16. Altersjahr sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer können in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken. Sie können an Gemeindeversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen und ihre Meinung vertreten.

Art. 11

Ausübung der
Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

A. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Art. 12

Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) den Schulpräsidenten/die Schulpräsidentin
- d) die Mitglieder der Schulkommission
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- f) die Mitglieder des Wahlbüros

Art. 13

Stille Wahl

¹Die Mitglieder der Schulkommission, der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden in stiller Wahl gewählt, wenn bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag nicht mehr oder weniger Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste eingegangen sind, als jeweils Mitglieder zu wählen sind.
² Mit der Ankündigung der Wahl ist auf die Möglichkeit der stillen Wahl hinzuweisen. Das Zustandekommen und das Ergebnis der stillen Wahl sind bis spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag amtlich zu publizieren.

Art. 14

Briefliche und
vorzeitige
Stimmabgabe

Bei Urnengängen kann das Stimmmaterial nach den kantonalen Vorschriften vorzeitig auf der Gemeindekanzlei abgegeben werden oder brieflich an die Gemeindekanzlei gesandt werden.

B. Gemeindeversammlung

Art. 15

Befugnisse

Nebst ihren Pflichten in Gesetz und Verfassung nimmt die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse wahr:

1. Finanzielle Befugnisse

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen

2. Weitere Befugnisse

- a) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- b) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung und aller übrigen allgemeinverbindlichen Reglemente
- c) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- d) Änderung im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde, mit Ausnahme von Grenzbereinigungen gemäss kantonalem Gesetz über die Gemeinden
- e) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
- f) Beteiligung an Unternehmen
- g) Beitritt zu Zweckverbänden
- h) alle anderen Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und / oder über der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen.

Art. 16

Einberufung

Die Stimmberechtigten versammeln sich zur Gemeindeversammlung:

- 1. bis Ende Dezember zur Genehmigung des Budgets
- 2. bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung
- 3. auf besondere Einberufung des Gemeinderates, wenn Traktanden zur Abstimmung vorliegen
- 4. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

	Art. 17
Versand der Einladung	Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.
	Art. 18
Botschaft	Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsversammlungen einberufen.
	Art. 19
Ordnung	¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin oder deren Stellvertreter geleitet. ²Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. ³Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.
	Art. 20
Eröffnung	¹Der/die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: - den rechtzeitigen Erhalt der Einladung - die Einladung zur Versammlung - die Stimmberechtigung von Anwesenden - die Traktandenliste ²Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler/die Stimmenzählerinnen gewählt.
	Art. 21
Traktanden	¹Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste. ²Jede stimmberechtigte Person kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Art. 22

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
²Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 23

Ordnungsanträge

¹Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.
²Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.

Art. 24

Abstimmungen

¹Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht das kantonale Recht, die Gemeindeordnung oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt.
²Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dafür stimmt.
³Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr bekundet und ist durch die Stimmenzähler/die Stimmenzählerinnen festzustellen.
⁴Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler/die Stimmenzählerinnen unverzüglich das Ergebnis.

Art. 25

Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Die Gemeindebehörden

A. Der Gemeinderat

Art. 26

Zusammen- setzung

¹Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidium, dem Schulpräsidium und vier weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin.

²Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Massgebend ist die Mehrheit der Stimmen.

³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin gestimmt hat.

Art. 27

Unterschrift

¹Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin führen zusammen mit dem Gemeinbeschreiber oder der Gemeinbeschreiberin oder dessen/deren Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

²Vorbehalten bleiben Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung oder vom Gemeinderat zu genehmigenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 28

Organisation

¹Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.

²Jedes Ratsmitglied steht mindestens einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 29

Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, die Schule, die Kommissionen und die Werkbetriebe
2. Bestimmung der Entwicklungsziele und Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung
3. Vertretung der Gemeinde nach aussen

Politische Gemeinde Berlingen

4. Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt, wie Bootsstationierung etc.
5. Einberufung der Gemeindeversammlung
6. Festlegen von Ort und Zeit des Aufstellens der Stimm- und Wahlurnen
7. Wahl des Vize-Präsidiums, der Vertretung in die Zweckverbände und Körperschaften, der Kommissionen und Beauftragten sofern vom Gesetz oder der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist
8. Wahl des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und dessen/deren Stellvertretung sowie weiterer Aufgaben gemäss Feuerschutzreglement
9. Regelung der Arbeitsverhältnisse und Besoldung des Gemeindepersonals sowie der Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin
10. Entwurf des Budgets und dessen Vollzug
11. Vorlage der Jahresrechnung
12. Kontrolle und Steuerung einer ordnungsgemässen Haushaltsführung sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten und Darlehen
13. Vergabe von Arbeiten an Dritte
14. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
15. Grenzbereinigungen
16. Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Einbürgerungstaxen
17. Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren
18. Bestimmung der EW-Preise
19. Bestimmung Mengentarif Wasser und Abwasser
20. Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

Art. 30

Geschäftsordnung

- ¹Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- ²Diese Geschäftsordnung regelt die Ressortaufteilung des Gemeinderates und gibt Auskunft über die Kommissionen und die Verwaltungsorganisation.
- ³Die Geschäftsordnung ist öffentlich.

Art. 31

Organisation der Gemeindeverwaltung

- ¹Der Gemeinderat ordnet im Rahmen der Rechtsordnung die Zuständigkeit der Verwaltung und der einzelnen Ämter sowie der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Privaten.
- ²Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.
- ³Er legt die strategischen Ziele für die Gemeindeverwaltung fest.

Art. 32

Gemeindepersonal

¹Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an und regelt dessen Arbeitsverhältnis und die Besoldung. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, sind die kantonalen Regelungen anwendbar.

²Die Mitarbeitenden der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer ihnen vorgesetzten Behörde sein. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 33

Sitzungen

¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

³Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 34

Protokoll

¹Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

²Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Verfasser/der Verfasserin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat genehmigen zu lassen.

Art. 35

Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat das Gemeindepräsidium von sich aus, in Absprache mit dem/der Ressortverantwortlichen, zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss wird der Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung orientiert. Er ist zu protokollieren.

Art. 36

Finanzkompetenzen

¹Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat eine Kompetenz von 5 Prozent und für jährlich wiederkehrende eine solche von 0,5 Prozent des Steuerertrages des vergangenen Steuerjahres zu.

²Pro Rechnungsjahr beschliesst der Gemeinderat über maximal 10 Prozent des Steuerertrages des vergangenen Rechnungsjahres.

Art. 37

Information

¹Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

²Für wesentliche Geschäfte kann er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

³Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und die Orte des öffentlichen Anschlages.

B. Das Gemeindepräsidium

Art. 38

Befugnisse,
Pflichten

¹Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Selbständige Ausübung jener Befugnisse, die ihm/ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Entscheiden übertragen worden sind
- b) Er/Sie vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit pflegt er/sie Kontakt mit allen Organisationen, Körperschaften, Amtsstellen sowie Vereinen, die die Interessen der Gemeinde berühren
- c) Er/Sie führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und den Behördenkonferenzen den Vorsitz
- d) Er/Sie führt, zusammen mit dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm/ihr alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung
- e) Er/Sie entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung oder besonderer Dringlichkeit
- f) Er/Sie ist verantwortlich für eine umfassende Information der Bevölkerung.

²Im Verhinderungsfalle amtiert sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.

³Die Geschäftsordnung regelt die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsidium und Gemeinderat im Sinne einer transparenten und effizienten Gemeindeführung.

C. Die Schulkommission

Art. 39

Zusammensetzung Die Schulkommission besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 40

Aufgaben ¹Die Schulkommission ist zuständig für die Belange des Kindergartens und der Primarschule gemäss kantonaler Schulgesetzgebung, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.
² Sie überwacht die Schulführung, genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 41

Kompetenzen ¹Die Schulkommission entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur abschliessend über:

1. Die Schullaufbahn der Schüler/Schülerinnen, wie Aufnahme, Beförderungen, Versetzung und Entscheid oder Antragstellung über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht
2. Anordnung von pädagogischen Massnahmen gemäss den § 28 bis § 42 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule
3. Personalrechtliche Massnahmen gegenüber Lehrpersonen sowie Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülern
4. Organisatorische Massnahmen wie Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schüler/Schülerinnen auf die einzelnen Abteilungen, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen
5. Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen sowie der Schulleitung, des Schulsekretärs/der Schulsekretärin und des Hauswarts/der Hauswartin
6. Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Rücksprache mit der Fürsorgebehörde gemäss § 22 des Gesetzes über die Volksschule.

²Die Schulkommission hat in den übrigen Schulangelegenheiten wie beispielsweise der Bereitstellung des Budgets und der Bereitstellung von Schulräumen und –anlagen das Antragsrecht an den Gemeinderat.

³ Die Schulkommission beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 5'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 1'000 Franken. Diese Kompetenzen übersteigende Ausgaben müssen dem Gemeinderat als Antrag vorgelegt werden.

Art. 42

Beschlussfassung

¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.

² Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin, gestimmt hat.

D. Die Kommissionen

Art. 43

Zusammensetzung

Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 44

Präsidium

Das Präsidium von Kommissionen wird durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 45

Aufgaben

Soweit die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnung.

E. Das Wahlbüro

Art. 46

Zusammensetzung

- Das Wahlbüro besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- a) dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin als Präsidenten/Präsidentin
 - b) dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin als Aktuar/Aktuarin
 - c) mindestens 3 weiteren Mitgliedern sowie 2 Suppleanten/Suppleantinnen

Art. 47

Aufgaben

- ¹Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ²Für die Ermittlung des Stimm- bzw. Wahlergebnisses können die Urnenoffizianten/ Urnenoffiziantinnen zugezogen werden.
- ²Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte einsetzen.
- ³Die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

F. Die Gemeindeverwaltung

Art. 48

Gemeindeschreiber/in

- ¹Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er/Sie wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- ²Er/Sie führt das Protokoll des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.
- ³Er/Sie führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
- ⁴Weitere Aufgaben ergeben sich gemäss Stellenbeschrieb.

Art. 49

Gemeindepersonal

- ¹Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

² Der Gemeinderat regelt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Gemeindepersonals, soweit nicht wie im Bereich der Schule übergeordnete kantonale Regelungen bestehen.

V. Der Gemeindehaushalt

Art. 50

Haushaltführung ¹Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.

²Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan, der jährlich anzupassen ist.

Art. 51

Rechnungsführung Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich.

Art. 52

Rechnungsabschluss Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen Werkbetriebe sowie Spezialrechnungen und Fonds ist die Rechnung jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

VI. Rechnungsprüfungskommission

Art. 53

Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin. Der Gemeinderat kann zusätzlich zur Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsgesellschaft bestellen.

Art. 54

Kontrollen Die Rechnungsprüfungskommission kann während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kassenbestandes, der Geldkonten und des Wertschriftenbestandes sowie angemeldete Zwischenrevisionen vornehmen.

Art. 55

Berichterstat-
tung

Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.

VII. Rechtspflege

Art. 56

Rechtsmittel

¹Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sowie dem Gesetz über die Volksschule.

²Einsprachen gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 57

Landkredit-
konto

Für den Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken besteht ein Reglement. Die Bestimmungen dieses Reglementes sowie die Höhe des Landkreditkontos werden an der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 58

Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 05. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 16. Juni 2008.

Politische Gemeinde Berlingen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Juni 2022

Vom Regierungsrat genehmigt am

5. Juli 2022

mit RRB 408/2022

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.09.2022



Ueli Oswald
Gemeindepräsident

M. Moser

Maja Moser
Gemeindeschreiberin